



28. Juni 2023

Sachplan Militär (SPM)

Erläuterungsbericht zur 3. Objektblattserie und zu
den Anpassungen im Programmteil (2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt und Aufbau der 3. Objektblattserie	3
2.1	Inhalt.....	3
2.2	Aufbau der Objektblätter	4
3	Inhalt der Anpassungen im Programmteil	5
4	Verfahren	5
4.1	Verfahrensablauf	5
4.2	Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung	6
4.3	Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation	9
4.4	Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV	10

1 Ausgangslage

Der Sachplan Militär (SPM) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne von Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest.

Am 8. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat den Programmteil des SPM 2017. Dieser beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee von 2013 und dient der raumplanerischen Sicherung sowie der räumlichen Abstimmung der militärischen Standorte. Er gibt eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die Raumansprüche der Armee für Ausbildung, Einsatz und Logistik für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind. Er bezeichnet die sachplanrelevanten Standorte – also diejenigen militärischen Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken und nicht der Geheimhaltung unterliegen – und gibt deren Hauptnutzung sowie deren voraussichtliche Betriebsdauer an. Zudem macht er Vorgaben zu den nicht mehr benötigten militärischen Immobilien.

Ergänzend zum Programmteil wird der Objektteil des SPM mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte ebenfalls überarbeitet. Bis zur Verabschiedung der neuen Objektblätter gelten für die im Programmteil 2017 geführten Waffen-, Schiess-, Übungs- und Militärflugplätze sowie für die Übersetzstellen weiterhin die Objektblätter des Sachplans Militär von 2001 (SPM 2001) bzw. des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998 (SWS 1998). Ausnahme sind die Objektblätter der 1. (2019) und 2. (2022) Objektblattserien sowie diejenigen für den Militärflugplatz Payerne (2007) und die Bundesbasis Dübendorf (2016), die seither überarbeitet und vom Bundesrat verabschiedet wurden.

Viele der im Programmteil 2017 festgesetzten Standorte verfügen noch über keine Objektblätter. So wurden im SWS 1998 nur die 43 wichtigsten Schiess- und Übungsplätze in einem Objektblatt behandelt. Etliche Schiess- und Übungsplätze wurden im SWS 1998 noch als Teil eines Waffenplatzes geführt. Ebenfalls fehlen Objektblätter für die neu in den SPM aufgenommenen Rekrutierungszentren. Für mehrere Logistikstandorte wurde unterdessen ein Objektblatt verabschiedet.

2 Inhalt und Aufbau der 3. Objektblattserie

2.1 Inhalt

Die 3. Objektblattserie umfasst zehn militärische Standorte in den Kantonen Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen und Thurgau. Zudem erfolgen Anpassungen in Kapitel 4 *Grundsätze zu den Anlagenkategorien* des Programmteils.

Nachdem im Rahmen der 2. Objektblattserie erstmalig Lärmauswirkungen nach Anhang 9 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) für zwei Schiessplätze (Obertoggenburg Nord und Ricken

– Cholloch) im SPM festgesetzt wurden, folgen nun mit der 3. Serie die Objektblätter für sechs weitere Schiessplätze: Eigenthal (LU), Langnau b. Reiden (LU), Luthern – Bodenänzi (LU), Trockenmatt (Eigenthal) (LU), Herisau – Gossau (SG) und Frauenfeld (TG).

Beim Schiessplatz Herisau – Gossau hat die Schiesslärmberechnung ergeben, dass nach Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bei vierzehn Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen der Immissionsgrenzwert nach LSV weiterhin überschritten wird. Auch bei den drei Schiessplätzen Eigenthal, Luthern – Bodenänzi und Frauenfeld kommt es nach Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen weiterhin zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes bei einzelnen Gebäuden. Bei diesen vier Schiessplätzen sind infolge der Grenzwertüberschreitungen bei der Sanierung der Schiessplätze Erleichterungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b LSV erforderlich, welche durch die Anlageinhaberin (armasuisse Immobilien) und den Nutzer (Armee) zu beantragen und durch die Vollzugsbehörde (Generalsekretariat VBS) zu beurteilen sind (Art. 45 Abs. 3 Bst. d LSV und Art. 126 Abs. 1 Militärgesetz [MG; SR 510.10]). Mit Plangenehmigung vom 13. Februar 2023 hat die Vollzugsbehörde die für den Schiessplatz Frauenfeld beantragten Erleichterungen bereits gewährt und die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt.

Bei militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen müssen die Lärmsanierungen und Schallschutzmassnahmen bis zum 31. Juli 2025 durchgeführt sein (Art. 17 Abs. 6 Bst. d LSV).

Die Lärmberechnungen für die Schiessplätze Langnau b. Reiden und Trockenmatt (Eigenthal) haben ergeben, dass nach Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bei keinem Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen der Immissionsgrenzwert nach LSV überschritten wird.

Weiter umfasst die 3. Serie die Objektblätter für die Waffenplätze Drogens (FR) und Emmen (LU). Durch den Verzicht auf den kantonalen Waffenplatz Fribourg wurde ein Teil der Truppe an den Standort Drogens verlegt, womit der Waffenplatz Drogens an Bedeutung gewinnt und dazu ausgebaut wird. Der Waffenplatz Emmen ist vorgesehen als Hauptausbildungsstandort für das neue System der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite (Bodluf GR). Insbesondere der Waffenplatz Drogens wird gelegentlich auch für zivile Sportanlässe genutzt.

Schliesslich bilden auch die Objektblätter für die ALC Aussenstelle Emmen (LU) und den Übungsplatz Epeisses (GE) Inhalt der 3. Objektblattserie. Die ALC Aussenstelle Emmen war ehemals unter der Bezeichnung «AMP Rothenburg» bekannt und dient nach deren Ausbau künftig der Bereitstellung und Bewirtschaftung von Armeefahrzeugen sowie von weiterem Material und Systemen der Armee. Der Übungsplatz Epeisses wird von Rettungstruppen sowie von verschiedenen zivilen Organisationen genutzt. Durch den Verzicht auf die kantonale Kaserne Les Vernets wurden verschiedene Infrastrukturen an den Standort Epeisses verlegt.

2.2 Aufbau der Objektblätter

Die Objektblätter bestehen aus einem Text und einer Karte. Dem Text vorangestellt ist jeweils eine Kurzübersicht über den/die Standortkanton/e und –gemeinde/n des jeweiligen Standorts, dessen Hauptnutzung gemäss SPM-Programmteil und die Grundeigentumsverhältnisse. Bei den

Schiessplätzen und Militärflugplätzen werden zusätzlich die Gemeinden mit Lärmauswirkungen genannt.

Im ersten Teil des Textes werden die Ausgangslage, die künftigen Nutzungen und allfällige raumplanerische Herausforderungen des jeweiligen Standorts umschrieben. Der zweite Teil enthält die behördenverbindlichen Festlegungen (grau hinterlegt) zum Zweck und Betrieb des Standorts, zum Perimeter und zur Infrastruktur sowie zur Erschliessung. Bei störfallrelevanten Standorten erfolgt zudem die Festlegung des sogenannten Konsultationsbereichs nach Artikel 11a der Störfallverordnung (StFV, SR 814.012). Im dritten Teil werden die Festlegungen näher erläutert. Nebst dem Beschrieb der vorhandenen Infrastruktur wird hier auch auf geplante grössere Bauvorhaben und deren allfällige Sachplanrelevanz hingewiesen. Zur frühzeitigen Koordination erfolgen ebenfalls Hinweise auf allfällige, vom Perimeter tangierte Objekte aus Bundesinventaren, auf Festlegungen anderer Bundessachpläne, auf Fruchtfolgeflächen gemäss den kantonalen Inventaren, auf innerhalb und unmittelbar an den Perimeter angrenzende Grundwasserschutzzonen etc. Und schliesslich äussern sich die Erläuterungen zur Erschliessungssituation des jeweiligen Standorts.

Die Karten enthalten die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen zum jeweiligen Standort. Diese umfassen den Anlagenperimeter sowie zusätzlich die Lärmkurven bei den Schiessplätzen bzw. den Konsultationsbereich gemäss StFV bei den störfallrelevanten Anlagen. Die Karteninhalte werden in einer Legende erläutert.

3 Inhalt der Anpassungen im Programmteil

Die Anpassungen im Programmteil betreffen die Schiessplätze Walenstadt und St. Luzisteig: Unter der Hauptnutzung von Walenstadt werden die «Simulationssysteme» ergänzt und bei St. Luzisteig die «schweren Waffen». Beide Ergänzungen haben deklaratorischen Charakter und bewirken keine Nutzungsänderung gegenüber dem bisherigen Betrieb.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensablauf

Nach einer ersten Konsultation der in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen im Sommer 2021 erfolgte von Juni bis September 2022 die dreimonatige Anhörung der Standortkantone und -gemeinden sowie der von den Gebieten mit Lärmbelastung betroffenen Kantone und Gemeinden. Anfang Juli 2022 wurde die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung über die Anhörung der Kantone und die Mitwirkungsmöglichkeit informiert. Formell wurde die Bevölkerung mit einer Anzeige im Bundesblatt vom 4. Juli 2022 zur Mitwirkung eingeladen. Die Anzeige der Mitwirkungsmöglichkeit in kantonalen oder kommunalen Medien wurde ausdrücklich den Kantonen überlassen.

Im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung haben sich die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen und Thurgau, die Gemeinden Alpnach (OW), Emmen (LU), Fläsch (GR), Frauenfeld (TG), Gossau (SG), Herisau (AR), Maienfeld

(GR), Pfyn (TG), Schwarzenberg (LU) und Warth-Weiningen (TG) sowie mit zwei Eingaben auch vier natürliche Personen zu den Dokumenten der 3. Objektblattserie geäußert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich unter Ziffer 4.2.

In der anschliessenden 2. Ämterkonsultation vom 29. März 2023 prüften die Bundesstellen, ob die Inhalte der SPM-Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Art. 13 RPG bestehen.

Am 3. Mai 2023 wurden die Kantone Freiburg und Luzern nach Art. 20 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erneut eingeladen, allfällige vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Eine Zusammenfassung dieser Anhörung und der daraus resultierenden Anpassungen im SPM findet sich unter Ziffer 4.4.

Mit der Verabschiedung der 3. Objektblattserie durch den Bundesrat werden die darin festgelegten Rahmenbedingungen zur Nutzung der einzelnen Anlagen für alle Planungsbehörden verbindlich.

Die konkrete Terminierung, Etappierung und die Finanzierung von Neu-, Um- und Rückbauten militärischer Immobilien wird in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit der Armeebotschaft vom Parlament verabschiedet. Die Immobilienplanung richtet sich nach den im SPM 2017 festgelegten Rahmenbedingungen und dem Stationierungskonzept.

Die Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Militärgesetzes (MG) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV).

4.2 Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung

Generell werden die Dokumente der 3. Objektblattserie als wertvolle Planungsgrundlage für die kantonalen Planungen sowie für die verbesserte Abstimmung der verschiedenen Interessen wahrgenommen.

Zum Objektblatt für den Schiessplatz Luthern – Bodenänzi stellte der Kanton Bern fest, dass der Schiessbetrieb keine Auswirkungen auf den Kanton habe. Es werde davon ausgegangen, dass die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1311 «Napfbergland» und des kantonalen Naturschutzgebietes Napf berücksichtigt werden bzw. der Betrieb des Schiessplatzes Luthern-Bodenänzi diesen Zielen nicht zuwiderläuft.

Le canton de Fribourg s'est prononcé sur la fiche relative à la place d'armes de Drognens. Afin d'éviter tout conflit dans le cadre de la réutilisation du site de la Poya à Fribourg, le canton souhaite connaître la date à laquelle l'Armée quittera ledit site. Les troupes militaires ont officiellement quitté la caserne de la Poya à la fin décembre 2022. Cette dernière est utilisée temporairement jusqu'à fin 2023 par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) et le canton de Fribourg qui ont installé respectivement un centre fédéral d'asile et un foyer d'hébergement cantonal.

Le canton de Fribourg souhaite s'assurer que la coordination avec la correction du tracé ferroviaire entre Vauderens et Romont soit intégrée à la fiche du PSM. Puisque le tracé traverse complètement

le périmètre de la place d'armes de Drogens, une coordination doit être assurée comme mentionné dans la fiche. Par contre, les détails relatifs à la correction du tracé sont définis dans la fiche FO 3.6 du Plan sectoriel des transports, infrastructure rail.

Le DDPS prend connaissance du fait que tout nouveau projet dans ou à proximité de la forêt devra respecter le cadre légal de la législation forestière et un contact préalable avec le 4^{ème} arrondissement forestier est souhaité par le canton. De plus, en raison de la présence d'un corridor à faune d'importance locale longeant la place, le Service cantonal des forêts et de la nature souhaite également être contacté au préalable lors de toute nouvelle construction ou modification de l'usage des terrains de la place d'armes. Le texte de fiche sera modifié en conséquence. Dans tous les cas, le canton de Fribourg sera consulté lors de la procédure d'approbations des plans de constructions militaires.

Le DDPS prend note de la remarque du canton de Fribourg concernant la voie historique IVS FR10.0.3 et prendra contact avec le Service des biens culturels du canton en cas de projet touchant à cette voie.

Le Canton de Genève a remarqué une différence entre le périmètre de la place d'exercice d'Epeisses tel qu'inscrit dans le plan directeur cantonal et celui de la fiche 25.301 du PSM. Ce dernier suit la limite des parcelles fédérales et des surfaces forestières et d'assolement se situent à l'intérieur de celui-ci. Par conséquent, le DDPS demande au Canton d'ajuster le périmètre de son plan directeur conformément à celui du PSM lors d'une prochaine révision. Le Canton rappelle également que la situation concernant les surfaces d'assolement est délicate et qu'il sera attentif à tout projet impactant les SDA.

Der Kanton Graubünden äusserte sich zur Anpassung der Hauptnutzung beim Schiessplatz St. Luzisteig und stellte fest, dass sich durch die Anpassung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Nach Rücksprache mit dem GS VBS und dem Waffenplatzkommandanten fasste der Kanton zusammen, dass wie bisher auch in Zukunft die militärischen Nutzer vor allem mit gepanzerten Radschützenpanzern auf dem Schiessplatz St. Luzisteig trainieren werden. Der Grund für die Aufnahme der zusätzlichen Bezeichnung "schwere Waffen" in den SPM-Programmteil liegt primär darin, dass die Radschützenpanzer nach allgemeinem Verständnis eher den "schweren Waffen" zuzurechnen sind.

Der Kanton Luzern begrüsst ausdrücklich, dass im Kanton verschiedene militärische Anlagen weiterhin im SPM aufgeführt sind und stellte in Aussicht, die mit den SPM-Objektblättern erfolgten Ergänzungen und Anpassungen auch im kantonalen Richtplan sachgerecht nachzuführen. Weiter stellte der Kanton Luzern fest, dass einige militärische Anlageperimeter den Wald überlagern. Dadurch könnten sich neue oder zu sanierende Bauten und Anlagen in Waldnähe oder im Wald befinden. In diesem Zusammenhang wies der Kanton auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und der kantonalen Gesetzgebung hin. Demnach seien der Wald und seine Funktionen möglichst uneingeschränkt zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen seien, wenn immer möglich, ausserhalb des Waldes zu planen, unter Berücksichtigung der in der kantonalen Gesetzgebung definierten Waldabstände. Auf eine Wiederholung der entsprechenden

Vorbehalte und Hinweise in den Objektblättern wird verzichtet, da diese bereits von Gesetzes wegen auf allfällige zukünftige Bau- und Sanierungsvorhaben Anwendung finden.

Wie vom Kanton Luzern verlangt und gemäss Absprache zwischen dem VBS und dem Bundesamt für Umwelt BAFU, werden in den Objektblättern jeweils diejenigen Grundwasserschutzzonen S1 – S3 erwähnt, die sich innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Anlagenperimeter befinden. Diesfalls erfolgen Hinweise in den jeweiligen Objektblättern, wonach bei der Erstellung oder dem Umbau von militärischen Bauten und Anlagen im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem planerischen Grundwasserschutz vorzunehmen ist.

Der Kanton St. Gallen bemerkte zum Objektblatt des Schiessplatzes Herisau – Gossau insbesondere, dass sich im Bereich des Ausbildungsplatzes Breitfeld zwei Grundwasserschutzzonen befinden («Schloss Oberberg», rechtskräftig sowie «Oberberg», provisorisch) sowie nördlich angrenzend an den Ausbildungsplatz Anschwilen eine weitere Grundwasserschutzzone («Hinterberg», rechtskräftig). Die Grundwasserschutzzonen wurden im Textteil des Objektblatts ergänzt. In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE werden die Grundwasserschutzzonen in den Sachplankarten hingegen nicht dargestellt.

Der Kanton Thurgau äusserte sich zum Objektblatt für den Schiessplatz Frauenfeld und unterstützte explizit die Trennung von Waffenplatz und Schiessplatz im Sachplan Militär, da damit die Ausbildung der Armee und der Schiessbetrieb langfristig gesichert werden könnten. Es sei im Interesse des Kantons, dass auf dem Areal des Waffenplatzes eine zeitgemässe Schiessausbildung möglich ist. Dies werde erreicht, indem auch die notwendigen Sicherheitszonen transparent aufgezeigt werden. Die Lärmauswirkungen würden ebenfalls transparent dargestellt und ermöglichen es den betroffenen Gemeinden, diese Gebiete in der Zonenplanung zu berücksichtigen und die Erteilung von Baubewilligungen darauf abzustimmen. Dem Naturschutz werde im Objektblatt insgesamt Rechnung getragen. Explizit positiv hob der Kanton die Absicht des Bundes hervor, innerhalb des Schiessplatzes Land für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Thur zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat habe das Konzept Thur+ sowie das Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept für das Thurtal mit RRB Nr. 200 vom 22. März 2022 genehmigt. Schliesslich beantragte der Kanton Thurgau, den Schiessplatzperimeter im Süden geringfügig anzupassen, so dass die Thurstrasse als Kantonsstrasse ausserhalb des Areals zu liegen komme. Neben den Funktionen als kantonale Verbindung für den motorisierten Individualverkehr und ÖV-Route sei sie auch eine Alltagsroute des kantonalen Radwegnetzes. Dieses Anliegen wurde vom VBS überprüft: Die Thurstrasse liegt ausserhalb des Schiessplatzperimeters. Aufgrund des Kartenmasstabs und der breiten Perimetersignatur scheint die Thurstrasse auf der PDF-Karte vom Perimeter überlagert zu sein. Der Schiessplatzperimeter verläuft jedoch unmittelbar östlich der Thurstrasse und tangiert diese nicht. Weiter stellte der Kanton den Antrag, das Wanderwegnetz sowie die Velofreizeitrouten 26 „Ostschweizer Wein-Route“ und 60 „Studenland-Töss-Römer-Route“ im Perimeter des Schiessplatzes einzuzeichnen. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) beauftrage die Kantone in Art. 5, ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit den raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes zu koordinieren. Dazu ist festzustellen, dass sich die für die Bundessachpläne zuständigen Bundesämter darüber verständigt haben, wegen der Lesbarkeit nicht sämtliche Inhalte in den Karten

darzustellen. Auf die Darstellung von Wanderwegen und Velorouten wurde daher verzichtet. Hingegen können die gewünschten Inhalte im Geoportal des Bundes mit den entsprechenden Layern beliebig ein- oder ausgeblendet bzw. übereinandergelegt werden.

Die Gemeinde Schwarzenberg (LU) wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Erschliessung des Schiessplatzes Eigenthal mit dem öffentlichen Verkehr auch ab dem Bahnhof Luzern gewährleistet sei. Das Objektblatt wurde entsprechend ergänzt.

Die Stadt Gossau begrüsst die Lärmschutzmassnahmen auf dem Schiessplatz Herisau – Gossau ausdrücklich. Der Stadtrat lädt die Anlageinhaberin armasuisse Immobilien ein, das Sanierungskonzept anzupassen, da bei einzelnen Liegenschaften weiterhin die Alarmwerte bzw. Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Im Besonderen sei darauf hinzuweisen, dass es sich beim Schloss Oberberg, Grundstück Nr. 5200, um ein Schutzobjekt handle und Massnahmen wie Fensterauswechslungen hohen denkmalpflegerischen Anforderungen genügen müssten.

Zwei Eingaben von insgesamt vier natürlichen Personen betreffen ebenfalls den Schiessplatz Herisau – Gossau. Darin wurde auf die lärmintensiven Schiessübungen hingewiesen. Die Mitwirkenden verlangten Massnahmen zur Lärminderung und sprachen sich gegen allfällige Ausnahmegewilligungen im Sinne von Erleichterungen aus. Dazu ist festzustellen, dass im Objektblatt der behördenverbindliche Rahmen für den Lärm festgelegt wird. Für den Bund, den Kanton und die Gemeinden ist dieser Rahmen verbindlich einzuhalten. In einem nächsten Schritt werden die zulässigen Lärmimmissionen im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahren festgelegt und in einem Lärmbelastungskataster festgehalten. In diesem Verfahren werden die Erleichterungen beantragt und es bestehen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten. Der Lärmbelastungskataster wird nach dessen Genehmigung grundeigentümerverbindlich.

Zu den anderen Objektblättern erfolgten keine Anträge oder Hinweise, sondern allenfalls nur zustimmende Bemerkungen.

4.3 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation

Auf Antrag des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) wurde der Vergleich zu den früheren Objektblättern des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998 in den einleitenden Texten der Objektblätter präzisiert. Weiter wurden insbesondere die Objektblätter für die Schiessplätze mit approximativen Angaben zur jährlichen Belegungsdauer ergänzt. Waffenplätze und Logistikstandorte sind aufgrund der vorhandenen Dauerarbeitsplätze ständig belegt. Auf weitere Ausführungen zur zivilen Mitbenützung der Schiessplätze wurde hingegen vorläufig verzichtet. Es ist aber angedacht, die Objektblätter der 3. Serie im Rahmen einer späteren Fortschreibung (voraussichtlich mit der Verabschiedung der 4. Objektblattserie) mit approximativen Angaben zur Dauer und Intensität der zivilen Mitbenützung zu ergänzen. Die in den Objektblättern erwähnten zivilen Mitbenützungen basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VBS und den jeweiligen zivilen Nutzern (z. B. Polizeien, Grenzwache, Schiess- und Jagdvereine). Die zivilen Schiessübungen sind in den Lärmbeurteilungen mitberücksichtigt. Würde das zivile Schiessen im Einzelfall zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte führen, wären weitere Lärmschutzmassnahmen nötig oder die zivile Schiessstätigkeit wäre einzuschränken oder zu unterlassen. Das Generalsekretariat des VBS kann als

Vollzugsbehörde nur für den militärischen Schiesslärm Erleichterungen nach Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) gewähren, nicht hingegen für den zivilen Schiesslärm. Und schliesslich wurden auf Antrag des ARE einige kleinere Ergänzungen und Korrekturen an den Dokumenten vorgenommen.

Auf Antrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurde im Objektblatt für den Waffenplatz Emmen ergänzt, dass die militärische Nutzung das nördlich gelegene Auengebiet nicht beeinträchtigen darf. Beim Schiessplatz Frauenfeld wurde der Hinweis auf eine tangierte Grundwasserschutzzone ergänzt. Der Antrag, wonach für nachgelagerte Planungen die erforderlichen Beeinträchtigungen des Waldes (Rodung, nachteilige Nutzung, Unterschreitung des minimalen Waldabstandes) im Detail festzulegen seien, wird bei Vorliegen von Waldbeeinträchtigungen bereits im Rahmen von militärischen Plangenehmigungsverfahren jeweils umgesetzt. Die Ergänzung der Objektblätter mit einem vorsorglichen Hinweis ist daher hinfällig.

Auf die Anträge des Bundesamts für Verkehr (BAV) und der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) wurden Hinweise auf nahe verlaufende Bahnlinien bzw. auf die erforderliche Koordination mit der Infrastrukturbetreiberin in die Objektblätter für den Waffenplatz sowie die Aussenstelle Emmen aufgenommen; betreffend das Anschlussgleis bei der Aussenstelle Emmen wurden die behördenverbindlichen Festsetzungen um einen Auftrag zur Koordination mit dem strategischen Entwicklungsprogramm (STEP) AS 2035 ergänzt.

Im Objektblatt für den Schiessplatz Frauenfeld wurde auf Antrag des Bundesamts für Energie (BFE) ein Hinweis auf die nahe verlaufende Erdgashochdruckleitung aufgenommen.

Kleinere Anpassungen und Korrekturen an den Dokumenten erfolgten auf die Anträge der Bundeskanzlei (BK), des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Zur vorliegenden 3. SPM-Objektblattserie bestehen mit den angehörten Bundesstellen nunmehr keine Differenzen.

4.4 Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV wurden die Kantone gebeten, gleichzeitig auch allenfalls vorhandene Widersprüche zu den kantonalen Richtplänen nach Art. 20 RPV festzustellen bzw. die Widerspruchsfreiheit zu bestätigen. Die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Bern, Genf, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen und Thurgau haben bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen. Da weder nach der Anhörung und Mitwirkung noch nach der 2. Ämterkonsultation in den betreffenden Objektblättern Anpassungen erfolgt sind, die zu neuen Widersprüchen mit den Richtplänen der Kantone hätten führen können, wurde auf eine erneute Anhörung der Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet.

Die Kantone Freiburg und Luzern haben die Widerspruchsfreiheit nach Art. 20 RPV nicht ausdrücklich bestätigt, weshalb sie am 3. Mai 2023 erneut im Rahmen von Art. 20 RPV zur Stellungnahme eingeladen wurden. Beide Kantone bestätigten daraufhin gemäss Art. 20 RPV, dass die vorliegenden Sachplandokumente keine Widersprüche zu ihren Richtplanungen enthalten.

Einzig im Objektblatt für den Schiessplatz Herisau – Gossau erfolgte gegenüber der Version für die Anhörung und Mitwirkung bzw. die Ämterkonsultation eine Anpassung des Gebiets mit Lärmauswirkungen. Dies insbesondere aufgrund der Anzahl Sprengladungen, die deutlich tiefer ist als ursprünglich angenommen bzw. als in der früheren Lärmberechnung hinterlegt war. Weiter trägt auch die Anpassung der Ausbildungsinfrastruktur im Bereich Breitfeld zur Anpassung der Lärmkurven bei. Und schliesslich erfolgte eine Anpassung der Rasterauflösung und Berechnungshöhe. All dies führt im Ergebnis dazu, dass die neuen Lärmisophonen im Vergleich zur ursprünglichen Variante weniger weit reichen. Es erfolgte keine Ausdehnung der Lärmkurven, weshalb auf eine erneute Anhörung und Mitwirkung bzw. eine erneute Ämterkonsultation verzichtet wurde.

Weiter wurden sämtliche Lärmkurven in allen Schiessplatz-Objektblättern in Zusammenarbeit mit dem ARE und dem BAFU weiter geglättet (positive Bufferung um 50 m, «dissolve», negative Bufferung um 50 m). Dies führt zu einer übersichtlicheren Darstellung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Gebiete und erleichtert die raumplanerische Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung.

Schliesslich wurde in Absprache mit dem ARE in den Objektblättern der Hinweis ergänzt, dass gemäss den Festlegungen im Kapitel 3.4 des Programnteils die notwendigen Bewilligungen zur zivilen Mitbenützung der militärischen Infrastruktur von den zuständigen zivilen Behörden erteilt werden.